

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (1996—2000)

(1999/C 127/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Die Kommission hat die Aufgabe, die Durchführung des Beschlusses Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16) zu gewährleisten. Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren und ist mit Haushaltsmitteln in Höhe von 49,6 Mio. EUR ausgestattet. Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang zu dem Beschluß ausführlich beschrieben. Unter Abschnitt A, „Überwachung und Kontrolle der übertragbaren Krankheiten“, werden folgende Punkte genannt:

Zielsetzung

Beitrag zur Verbesserung des Wissenstandes und der Verbreitung der Informationen und Daten über HIV/Aids und die anderen übertragbaren Krankheiten unter Berücksichtigung der internationalen Normen zur Klassifizierung der Krankheiten sowie zur Verbesserung der Koordinierung der Systeme zur Überwachung dieser Krankheiten und der Koordinierung der Problembewältigung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Fall eines epidemischen Ausbruchs.

Maßnahmen

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sondierung der Möglichkeiten zur Erweiterung des Umfangs und zur qualitativen Verbesserung des Datenmaterials und zur Unterstützung im Hinblick auf den Ausbau der nationalen bzw. regionalen Überwachungssysteme sowie auf deren Vernetzung und, bezüglich der mit HIV/Aids verbundenen Krankheiten, zur Unterstützung des Europäischen Zentrums für die epidemiologische Aids-Überwachung.
2. Beitrag zur qualitativen Verbesserung und zur Koordinierung der einzelstaatlichen Überwachungssysteme sowie Unterstützung beim Ausbau von Überwachungsnetzen auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Vorgehensweisen und Bedingungen der Informationsübertragung, vorheriger Konsultation und Koordinierung der Antworten.
3. Errichtung eines gemeinschaftlichen Epidemiologie-Netztes für den Bereich der öffentlichen Gesundheit im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Überwachungsverfahren und -instrumente sowie auf die Steigerung der

Fähigkeit zu koordinierten Problembewältigungen insbesondere im Fall eines epidemischen Ausbruchs.

4. Beitrag, insbesondere durch die erforderliche logistische Unterstützung, zur Ausarbeitung und Verbreitung einer regelmäßig erscheinenden Informationsschrift sowie eines Bulletins der Gemeinschaft über die Überwachung übertragbarer Krankheiten, die sowohl Daten der Routineüberwachung als auch Berichte über spezifische epidemiologische Untersuchungen enthalten.
5. Anregung von Maßnahmen zur stärkeren Sensibilisierung für die Probleme und Einbeziehung vergleichbarer und zuverlässiger Daten über nosokomiale Infektionen, insbesondere in Routineerhebungen über die Bedingungen in Krankenhäusern; Förderung des Wissensstandes und des Erfahrungsaustauschs darüber, wie im Rahmen der Überwachung gewonnene Angaben über die Infektionen, deren Verursacherkeime gegen die üblichen Therapien (Antibiotika) resistent sind, analysiert, verarbeitet und von den in diesem Bereich tätigen Wissenschaftlern verwendet werden.
6. Förderung von Untersuchungen zur Wirksamkeit und Durchführbarkeit eines Screening auf verschiedene Arten übertragbarer Krankheiten (Tuberkulose, Hepatitis usw.), insbesondere bei Schwangeren; Koordinierung der Forschung über die Verringerung der Gefahr einer Mutter-Kind-Übertragung.

Diese Maßnahmen bilden den Bezugsrahmen für die Projektauswahl.

Der Rat und das Europäische Parlament nahmen am 24. September 1998 den Beschluß Nr. 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten an. Damit wurde ein Rahmen für die Überwachung aller entsprechenden übertragbaren Krankheiten in der Gemeinschaft gesteckt.

Die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG bilden den Bezugsrahmen für die Auswahl der Projekte, die sich auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 beziehen. Bei der Vergabe einer finanziellen Unterstützung werden nur Projekte berücksichtigt, die den Zielsetzungen des Beschlusses entsprechen.

2. GEGENSTAND DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Mit der vorliegenden Aufforderung rufen die Dienststellen der Kommission in den betreffenden Bereichen tätige Einrichtungen auf, Vorschläge einzureichen. Unter Ziffer 3 ist festgelegt, welche Art von Einrichtungen Vorschläge einreichen können. Die Art der in Frage kommenden Projekte wird unter Ziffer 4 beschrieben. Interessierte Stellen werden aufgefordert, gemäß dem unter Ziffer 6 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 beschriebenen Auswahl- und Finanzierungskriterien bei den Dienststellen der Kommission einen Antrag auf finanzielle Beihilfe einzureichen.

Die ausgewählten Vorschläge erhalten eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft.

3. FÖRDERFÄHIGE EINRICHTUNGEN

A. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Förderfähig sind nur Vorschläge von Einrichtungen, die einen Beitrag entsprechend den Zielsetzungen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG leisten können. Diese Einrichtungen müssen insbesondere in der Lage und offiziell ermächtigt sein, im Rahmen des Beschlusses Nr. 2119/98/EG übermittelte Daten zu liefern, zu verarbeiten und zu analysieren. Zur Bewertung der Eignung der einzelnen Projekte werden folgende Kriterien herangezogen:

- Alle teilnehmenden Einrichtungen/Stellen müssen über die wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe innerhalb des Projekts verfügen.
- Jede teilnehmende Einrichtung eines Mitgliedstaats muß eine schriftliche Bestätigung der Regierung dieses Mitgliedstaats darüber vorlegen, daß sie für den speziellen Zweck des betreffenden Projekts als nationaler Partner ermächtigt ist.

B. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 3, 4 und 6 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Alle Organisationen, die die allgemeinen Anforderungen des Beschlusses Nr. 647/96/EG erfüllen, sind förderfähig.

4. FÖRDERFÄHIGE PROJEKTE

A. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 1, 2 und 5 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zwischen der Kommission und den Stellen bzw. Behörden, die auf der Ebene und unter der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten zuständig sind, sowie durch den Einsatz von Verfahren zur Verbreitung

der entsprechenden Überwachungsdaten auf Gemeinschaftsebene sind Netze aufzubauen. Im Rahmen der einzelnen Projekte sind Netze zur Überwachung einer oder mehrerer der im Anhang zum Beschluß Nr. 2119/98/EG aufgeführten Krankheiten einzurichten.

B. Projekte, die im Hinblick auf die Maßnahmen 3, 4 und 6 von Bedeutung sind, wie unter Ziffer 1 beschrieben

Alle Organisationen, die die allgemeinen Anforderungen des Beschlusses Nr. 647/96/EG erfüllen, sind förderfähig.

5. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL UND FINANZIERUNG DER PROJEKTE

Die im Rahmen des Programms zu fördernden Projekte werden auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

1. Das Projekt muß eine oder mehrere der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen betreffen.
2. Die teilnehmenden Einrichtungen müssen die unter Ziffer 3 aufgeführten Kriterien erfüllen.
3. Im Fall der Maßnahmen 1, 2, 4 und 5 müssen Teilnehmer aus allen 15 Mitgliedstaaten an dem Projekt beteiligt sein. Im Fall der Maßnahmen 3 und 6 haben grundsätzlich in großem Maßstab durchgeführte Projekte Vorrang.
4. Im Fall der Maßnahmen 1, 2 und 5 müssen die Teilnehmer das IDA-EUPHIN-HSSCD-System zur internen Datenübertragung verwenden.
5. Zur Vermeidung von Doppelarbeit werden Aktivitäten anderer Kommissionsdienststellen sowie nationaler und internationaler Einrichtungen berücksichtigt.

6. VERFAHREN, FRISTEN UND VORLAGE DER VORSCHLÄGE

Es werden ausschließlich solche Vorschläge berücksichtigt, die folgende Kriterien erfüllen (alle übrigen Vorschläge werden nicht geprüft):

- zur Einreichung der Vorschläge sind die Vordrucke zu verwenden, die unter der nachstehenden Anschrift erhältlich sind;
- die Vorschläge für Projekte, die 2000 anlaufen, sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 15. Juni 1999 (Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Aktionsprogramm „Aids und andere übertragbare Krankheiten“ — GD V/F/4
Gebäude Euroforum
10, rue Robert Stumper
L-2257 Luxemburg
Fax (352) 43 01-332 48

Finanzielle Bestimmungen

Zu Ihrer Information finden Sie im folgenden einen Auszug der wichtigsten auf diese Projekte anwendbaren finanziellen Bestimmungen:

1. Nach entsprechender Anhörung und Auswahl der Projekte legt die Kommission die Beträge der zu gewährenden Beihilfen auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel fest.
2. Die Finanzierung der Projekte beruht auf dem Grundsatz der Kostenteilung. Liegt der durch die Kommission gewährte Beitrag unter der vom Bewerber beantragten Beihilfe, muß letzterer die zusätzlichen Mittel aufbringen oder die Gesamtkosten des Projekts senken, ohne jedoch die Ziele und den Inhalt des Vorhabens einzuschränken.
3. Die Kommission bewilligt einen Prozentsatz der geschätzten Gesamtkosten des Projekts. Liegen die tatsächlichen Kosten unter den geschätzten Gesamtkosten, wird der Beitrag der Kommission anteilig um die Differenz zwischen tatsächlichen und geschätzten Kosten gekürzt. Liegen die Ausgaben über den geschätzten Gesamtkosten, so überweist die Kommission höchstens den Betrag, der dem

Prozentsatz entspricht, den sie auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt hat (Anhang zum Vertrag).

7. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Ein „Informationspaket“, das alle erforderlichen Unterlagen für die Einreichung eines Beihilfeantrags enthält, ist schriftlich (per Post oder Fax) bei der unter Ziffer 6 genannten Anschrift erhältlich.

Das Informationspaket enthält:

- Beschluß Nr. 647/96/EG, veröffentlicht im ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16;
- Beschluß Nr. 2119/98/EG, veröffentlicht im ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1;
- die Modalitäten, Kriterien und Verfahren für Projektauswahl und -finanzierung;
- den Vordruck für den Beihilfeantrag und eine Zusammenfassung

sowie sonstige wichtige Informationen.
